

Konzeption i. S. d. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

Für die Schutzstelle am Westpark (SWP)
– Bearbeitungsstand 28.05.2026



Schutzstelle am Westpark

Kreuzeckstraße 10
80686 München
T +49 89 57868050
F +49 89 57868104

Bereichsleitung

Sebastian Hofer
T +49 176 24704784
E sebastian.hofer@jh-obb.de

Donnerstag, 28.05.2026

Geschäftsbereich Hilfe zur Erziehung stationär

Geschäftsbereichsleitung Miriam Egeler/Cornelia Zimmermann

Elsässer Straße 30
81667 München

T +49 089 2154623-7671
F +49 089 2154623-7672
E miriam.egeler@jh-obb.de
E cornelia.zimmermann@jh-obb.de

Diakonisches Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim e. V.

Dietrich-Bonhoeffer-Str. 10
83043 Bad Aibling

T +49 8061 3896-0
F +49 8061 3896-1213
E kontakt@dwro.de

www.diakonie-rosenheim.de

Geschäftsleitung

Dr. Andreas Dexheimer (Vorstand, Sprecher)
Christian Christ (Vorstand)
Thomas McWilliams (besonderer Vertreter)
Heidi Moser (besondere Vertreterin)
Ulrike Stehle (besondere Vertreterin)
Klaus Voss (besonderer Vertreter)

AG Traunstein: VR 40298
USt-IdNr.: DE129522238
USt-Nr.: 156/107/70050

Bankverbindung

meine Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE93 7116 0000 0005 7670 67
BIC: GENODEF1VRR

Spendenkonto

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
IBAN: DE56 7115 0000 0000 1429 50
BIC: BYLADEM1ROS



1	Übersicht	3
2	Ausgangssituation	3
3	Zielgruppe	3
4	Ziele.....	4
5	Leistungen.....	5
5.1	<i>Fachliche Voraussetzungen(Theorien, Methoden, Betreuungszeiten)</i>	<i>5</i>
5.2	<i>Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration</i>	<i>6</i>
5.3	<i>Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Lebensumfelds.....</i>	<i>7</i>
5.4	<i>Schutz vor Gewalt</i>	<i>8</i>
5.5	<i>Beteiligung und Selbstvertretung</i>	<i>9</i>
5.6	<i>Beschwerdemöglichkeiten</i>	<i>9</i>
5.7	<i>Qualitätsentwicklung und -sicherung.....</i>	<i>10</i>
5.8	<i>Buch- und Aktenführung.....</i>	<i>10</i>
5.9	<i>Zusatzleistungen</i>	<i>11</i>
6	Räumliche, sächliche, personelle und wirtschaftliche Ressourcen sowie Zuverlässigkeit	11
6.1	<i>Räumliche Voraussetzungen.....</i>	<i>11</i>
6.2	<i>Sächliche Voraussetzungen</i>	<i>12</i>
6.3	<i>Personelle Voraussetzungen.....</i>	<i>12</i>
6.4	<i>Wirtschaftliche Voraussetzungen</i>	<i>14</i>
6.5	<i>Zuverlässigkeit.....</i>	<i>14</i>
7	Organisationsstruktur, Aufgaben und Verantwortlichkeiten.....	14
8	Jahresrückblick 2025	14
8.1	<i>Eingesetzte Ressourcen (Input)</i>	<i>14</i>
8.2	<i>Erbrachte Leistungen (Output)</i>	<i>15</i>
8.3	<i>Erreichte Wirkungen (Outcome/Impact)</i>	<i>17</i>
9	Konsequenzen, Planungen und Ausblick.....	23



1 Übersicht

- Träger: Diakonisches Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim e. V., Dietrich-Bonhoeffer-Straße 10, 83043 Bad Aibling
- Einrichtung: Schutzstelle am Westpark (SWP), Kreuzeckstraße 10, 80686 München, Tel. +49 89 57868050, Fax +49 89 57868104
- Einrichtungsleitung: Sebastian Hofer
Einrichtungsart¹: Inobhutnahme mit acht Plätzen für männliche junge Menschen. Ort der Leistungserbringung ist die Landeshauptstadt München
- Angebotene gesetzliche Leistungen: § 42 SGB VIII
- Zielgruppe: Männliche junge Menschen zwischen 13 und 17 Jahren

2 Ausgangssituation

Kinder und Jugendliche, bei denen eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht, die eine Inobhutnahme erfordert, diese beim Jugendamt selbst um Obhut bitten oder ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (vgl. § 42 SGB VIII), können in Obhut genommen und in der Einrichtung untergebracht werden.

Diese jungen Menschen bzw. ihre Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf Inobhutnahme. Die Feststellung, dass eine Hilfe außerhalb der Familie erforderlich ist, sowie deren Art und Umfang für die Zukunft geschieht gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und zusammen mit dem jungen Menschen und bei Minderjährigen zusammen mit den Personensorgeberechtigten. Bei der Wahl hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung der Hilfe gilt das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen nach §§ 5 Abs.1 SGB VIII und 36 Abs. 1 S. 4 SGB VIII, sofern damit keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

In der Schutzstelle am Westpark werden folgende Hilfen angeboten:

- Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls § 1666 BGB
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen § 42 SGB VIII

3 Zielgruppe

In der Schutzstelle am Westpark richtet sich das Angebot an männliche Kinder und Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren, die - unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus - in München und Umgebung vom Jugendamt in Obhut genommen wurden. In Absprache mit der Heimaufsicht können ggf. auch männliche Geschwisterkinder aufgenommen werden, die nicht der Altersgruppe entsprechen. Gründe für eine Inobhutnahme liegen vor, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen besteht oder das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder ein ausländisches Kind oder Jugendlicher ohne Personensorgeberechtigten in Deutschland ist. Die in der Schutzstelle am Westpark aufgenommenen jungen Menschen werden aus den bereits genannten unterschiedlichsten Gründen aufgenommen, um eine Gefährdung nach § 8a SGB VIII abzuwenden.

Teilweise sind die jungen Menschen, die bei uns untergebracht werden, in ihren Verhaltensweisen sehr auffällig und waren daher in vorangegangenen Einrichtungen nicht mehr tragbar.

¹ Vgl. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 11.03. 2014, Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. 34 SGB VIII – Fortschreibung – S. 47



Die Anfragen kommen entweder über das jeweils zuständige Jugendamt, den Betroffenen selbst (Selbstmelder) oder durch die Polizei. Bei den letzteren beiden Möglichkeiten kann die Aufnahme nach Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Jugendamt bzw. der Leitstelle in München bei Bedarf erfolgen. Dazu muss der Inobhutnahme zugestimmt und der Schutzstelle am Westpark ein Inobhutnahmeschreiben als Auftrag und Zustimmung per Fax oder E-Mail zugeschickt werden.

Sofern die Unterbringung in der Schutzstelle am Westpark das Wohl des jungen Menschen nicht sichert oder sie das Wohl der Anderen gefährdet, kann der junge Mensch nicht in der Schutzstelle am Westpark untergebracht werden. Gleiches gilt für einen nicht leistbaren Pflegebedarf bzw. die Notwendigkeit gesonderter baulicher Voraussetzungen aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung des jungen Menschen. Auch junge Menschen, die nach § 42 a vorläufig in Obhut genommen wurden, können in der Schutzstelle am Westpark ohne zusätzliche Zustimmung der Heimaufsicht nicht untergebracht werden.

4 Ziele

Die zentralen Ziele während der Inobhutnahme sind die Abwehr der Kindeswohlgefährdung und die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der jungen Menschen.

Die jungen Menschen werden in unserer Schutzstelle am Westpark in einer geschützten Umgebung und unter Sicherstellung einer bedarfsgerechten Erst- und Alltagsversorgung untergebracht. Nach dem Statusbericht (nach 14 Tagen) wird das Clearing innerhalb von sechs Wochen erstellt und an das zuständige Jugendamt weitergeleitet. Weiterhin werden den jungen Menschen eine altersgerechte Beratung und Unterstützung zur Krisenbewältigung bereitgestellt und ggf. werden medizinische und beratende bzw. therapeutische Hilfen zugeschaltet. Nach Klärung der zur Inobhutnahme führenden Situation mit möglichst allen Beteiligten (junger Mensch, Personensorgeberechtigte und Personen des sozialen Umfelds) und dem Aufzeigen der Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten, wird seit Dezember 2024 mit Unterstützung durch die Booster Stelle eine für den jungen Menschen akzeptable und weiterführende Perspektive entwickelt. Ziel dieses Prozesses ist eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Lösung zu finden. Diese könnte zum Beispiel sein:

- Der junge Mensch ist wieder im elterlichen Haushalt und die Personensorgeberechtigten sind in der Lage und bereit, die Gefährdung abzuwenden, ggf. verbunden mit ambulanten oder teilstationären Hilfen oder Auflagen im Rahmen eines mit allen Beteiligten entwickelten Schutzkonzepts.
- Der junge Mensch ist bei einer Vertrauensperson oder bei Verwandten, ggf. mit ambulanten oder teilstationären Hilfen, untergebracht.
- Der junge Mensch wohnt in einer stationären Jugendhilfemaßnahme bzw. erhält Hilfen zur Erziehung.
- Der junge Mensch erhält Hilfen nach anderen Leistungsgesetzen des Sozialgesetzbuchs.

Demzufolge sind dies die wichtigsten Ziele für die jungen Menschen während ihrer Zeit in der Schutzstelle am Westpark:

- Die aktuelle Kindeswohlgefährdung ist ab dem Zeitpunkt der Aufnahme abgewendet, dies bedeutet, dass der junge Mensch nicht mehr durch eine andere Person gefährdet ist.
- Der Schutz und die Sicherheit vor (drohender) lebens- oder entwicklungsgefährdender Vernachlässigung, Misshandlung, (sexueller) Gewalt sind ab sofort gewahrt.



- Die akute Krisensituation ist in wenigen Tagen deeskaliert, klärende Gespräche sind mit allen Betroffenen wieder möglich und ggf. kann der junge Mensch wieder nach Hause oder in die vorangegangene Maßnahme zurückgeführt werden.
- Die gewohnte Tagesstruktur ist ab sofort oder eine vorübergehende Tagesstruktur innerhalb einer Woche sichergestellt.
- Die körperliche Versorgung ist ab sofort gewährleistet, das heißt, der junge Mensch hat einen Schlafplatz und für das leibliche Wohl ist gesorgt.
- Die emotionale Versorgung ist ab sofort gewährleistet, das heißt, der junge Mensch hat in den Fachkräften der Schutzstelle am Westpark vertrauensvolle Ansprechpartner(innen).
- Innerhalb von zwei Monaten haben wir eine soziale Diagnose fertiggestellt, inklusiv der Informationen des psychologischen Fachdienstes und des Kinder- und Jugendpsychiaters.

Sofern der Auftrag für ein Clearing erteilt wurde, ergeben sich in aller Regel folgende Ziele für den jungen Menschen:

- Innerhalb der nächsten sechs Wochen haben die Fachkräfte der Schutzstelle am Westpark mit Unterstützung des psychologischen Fachdienstes und des kooperierenden Kinder- und Jugendpsychiaters die Ressourcen des jungen Menschen abgeklärt, was bedeutet, es ist bekannt, über welche persönlichen, sozialen und sozialräumlichen Ressourcen der junge Mensch verfügt.
- Innerhalb der nächsten sechs Wochen hat der junge Mensch die Fachkräfte der Schutzstelle unterstützt, das Clearing zu erstellen. Dafür trifft er sich mit seiner/seinem Bezugsbetreuer/-in, dem psychologischen Fachdienst und dem Kinder- und Jugendpsychiater, um durch gemeinsame Gespräche den weiteren Hilfebedarf herauszuarbeiten, mit dem Ziel, eine den individuellen Bedarfen und Beeinträchtigungen des jungen Menschen entsprechende Empfehlung für das weitere Vorgehen für die Zeit nach dem Aufenthalt in der Schutzstelle am Westpark gegenüber dem zuständigen Jugendamt abzugeben.
- Der junge Mensch weiß innerhalb der nächsten zwei Monate, falls eine Fortführung der Jugendhilfe empfohlen wird, an welchen Zielen er im Rahmen der Jugendhilfe arbeiten möchte.
- Der unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) schafft es, sich besser in deutscher Sprache verständigen oder weiß, seine Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen.

5 Leistungen

Die Leistungen der Schutzstelle am Westpark basieren auf der Würde des Menschen, den Werten Barmherzigkeit, Nächstenliebe, Toleranz und Akzeptanz, Vielfalt, Gerechtigkeit, Rechtstreue und Nachhaltigkeit und auf den berufsethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit. Die Mitarbeitenden erbringen effektive und effiziente Hilfen, die dem individuellen Bedarf entsprechen und wirksam sind.

5.1 Fachliche Voraussetzungen² (Theorien, Methoden, Betreuungszeiten)

Konzeptionelle Grundlage in der Schutzstelle am Westpark sind die Theorien der lebensweltorientierten, sozialraumorientierten und systemischen Sozialen Arbeit, ebenso die Gruppenarbeit (Bruce W. Tuckmann) Methodisch orientieren sich die Mitarbeitenden am Therapeutischen Milieu (Fritz Redl), an der Sozialen Diagnose (Christian Schrapper), am Case Management (Maria Lüttringhaus), an der Lösungsorientierten Beratung (Steve de Shazer), an der Konfrontativen Pädagogik (Markus Brand), an der Traumasensiblen Beziehungsarbeit (Wilma

² Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII



Weiß) und an der Life Space Crisis Intervention (Nicolas Long). Basierend darauf werden den jungen Menschen Geborgenheit und wohlwollende Fürsorge vermittelt.

In der Schutzstelle am Westpark gibt es eine durchgehende Betreuung rund um die Uhr durch die Anwesenheit von ein bis zwei Fachkräften. Täglich werden acht Stunden Doppeldienst und zusätzlich bei Schichtwechsel eine halbe Stunde Übergabezeit vorgehalten. Seit Dezember 2024 haben wir den Schutzstellenbooster, wodurch nochmals 60 Wochenstunden zusätzlich für eine schnellere Weitervermittlung geleistet werden. An Wochentagen wird zudem durch eine Fachkraft aus dem Team der Schutzstelle am Westpark eine Rufbereitschaft von 11 Stunden und an Wochenenden und Feiertagen von 16 Stunden vorgehalten. Die Rufbereitschaft dient dazu, z. B. bei Krisen zu unterstützen und ggf. Ausfälle des wachen Nachtdienstes oder anderer Dienste in der Einrichtung abzufangen.

Für die Absicherung in Krisen, die Haltequalität der Angebote und Notfälle aller Art wird jeweils eine Leitungsrufbereitschaft auf der Ebene der Einrichtungs- und Geschäftsbereichsleitungen für alle stationären Einrichtungen in den Hilfen zur Erziehung des Trägers organisiert.

Ebenso steht für die psychologische und therapeutische Begleitung der jungen Menschen ein psychologischer Fachdienst mit 24 Wochenstunden zur Verfügung. Dieser wird sowohl für die Elternarbeit sowie für die individuelle und bedarfsgerechte Beratung und Förderung der jungen Menschen sowie zur Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden genutzt. Eine interne Kooperation mit einem niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater wird unterstützend für alle stationären Angebote des Trägers vorgehalten.

Zusätzlich zu den Fachkräften im Gruppendienst haben wir auch regelmäßig Praktikanten und Praktikantinnen von den Hochschulen im Einsatz. Seit Oktober 2024 haben wir eine duale Studentin mit 20 Wochenstunden angestellt, die an der IUBH München Soziale Arbeit studiert.

Aufnahmeanfragen für die Einrichtung werden in aller Regel direkt telefonisch an die Schutzstelle am Westpark gerichtet. In manchen Fällen erfolgen diese auch über die Geschäftsereichsleitung oder Bereichsleitung. Aufnahmen sind jederzeit (rund um die Uhr und an allen Tagen) möglich, soweit es freie Plätze gibt, und erfolgen meist kurzfristig. Im Rahmen der Aufnahmeanfrage werden im Idealfall die Fallunterlagen, wenn möglich vor der Aufnahme, vollständig durch den öffentlichen Träger übermittelt. Da es sich bei den Aufnahmeanfragen jedoch häufig um eine Krisensituation handelt, werden bereits vorhandene Fallunterlagen oft auch erst nach erfolgter Aufnahme durch die/den zuständigen Bezugsbetreuer/-in beim zuständigen öffentlichen Träger eingeholt bzw. angefordert. Erfolgt die Aufnahmeanfrage durch den jungen Menschen selbst oder durch die Polizei und ist der zuständige öffentliche Träger nicht (mehr) besetzt/erreichbar, wird die Aufnahmeanfrage der Leitstelle des Stadtjugendamtes München gemeldet und diese entscheidet über die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Es wird dann ein Bescheid über die Inobhutnahme an die Schutzstelle am Westpark gefaxt. In diesen Fällen werden vorhandene Fallunterlagen durch das zuständige Jugendamt nachgereicht.

5.2 Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration³

Die jungen Menschen in der Schutzstelle am Westpark werden von den Mitarbeitenden sowohl hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen als auch sprachlichen Integration unterstützt. Dabei können aufgrund der individuellen Bedarfe und Beeinträchtigungen unterschiedliche Maßnahmen notwendig sein (Visualisierung von Texten, Piktogramme, etc.)

Die jungen Menschen werden ständig motiviert und angehalten, öffentliche Schulen oder nötigenfalls alternative Beschulungsformen oder Deutschkurse zu besuchen, sich in Sport- oder anderen Vereinen zu engagieren und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit u. a. zu

³ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII



nutzen. Sie werden darin unterstützt, förderliche familiäre und andere soziale Beziehungen aufzubauen, aufrecht zu erhalten und zu intensivieren.

In der Schutzstelle am Westpark wird versucht, dass beim gemeinsamen Mittag- und Abendessen deutsch gesprochen wird, die jungen Menschen werden in ihrem Sprachverstehen und im Ausdruck gefördert und es wird auf eine wertschätzende und positive Wortwahl geachtet.

Zudem werden den jungen Menschen wesentliche Kulturtechniken beigebracht. Sie werden darin unterstützt, kulturelle Unterschiede anzuerkennen und lernen gegenseitige Rücksichtnahme.

In der Schutzstelle am Westpark werden die jungen Menschen zu Rücksichtnahme und Toleranz, insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen kulturellen und individuellen Eigenheiten, befähigt. Sie erhalten Unterstützung dabei, gesellschaftlich akzeptierte Formen des menschlichen Kontakts und einen adäquaten Umgang mit Nähe und Distanz zu erlernen. Dazu zählen auch die Vermittlung von adäquatem Umgang mit dem anderen Geschlecht und die Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Rollenbildern. Dies erfolgt zum einen konkret durch das Vorleben dieser Werte und Normen durch die Fachkräfte sowie durch die gemeinsame Besprechung anhand verschiedener Methoden (Diskussion, Spiele, Gefühlskarten, Body2Brain-Übungen etc.) in den wöchentlichen verpflichtenden Gruppenabenden oder ergänzend durch andere bedarfsgerechte individuelle Angebote. Die Konflikt- und Empathiefähigkeit sollen ebenso gefördert werden wie die kritische Selbstreflexion des eigenen Verhaltens bei Auseinandersetzungen. Den jungen Menschen wird der Sinn von Grenzen im Umgang miteinander vermittelt und sie werden so zur Beachtung eigener Grenzen und der (An-)Erkennung von Abhängigkeiten in Beziehungen befähigt, wobei wir sie dabei unterstützen, ihren Selbstwert weniger von Urteilen und Wertungen anderer abhängig zu machen.

Die Vermittlung förderlicher Ressourcen (Verwandte, Freunde, Freizeitheime, Sportvereine, Beratungsstellen u. a.) des Sozialraums schließt auch die Integration in Schul- und Berufsausbildung, sowie die Erziehung zu Umwelt- und Naturverständnis ein.

5.3 Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Lebensumfelds⁴

Die Mitarbeitenden fördern die Grob- und Feinmotorik der jungen Menschen, gewährleisten eine gesunde und ausgewogene Ernährung und leiten sie zu gesundheitsförderlichem Verhalten an. Dies schließt eine allgemeine Gesundheitserziehung, den Umgang mit seelischen, körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen und die Förderung und den Ausbau individueller Ressourcen ein. Darüber hinaus werden auch aktive Freizeitangebote sowie Aufklärungsgespräche über Sexualität, Verhütung, Geschlechts- und Infektionskrankheiten alters- und bedarfsgerecht vorgehalten.

Eine positive, reflektierte und altersadäquate Einstellung zum eigenen Körper (auch in Bezug auf eigene Schwächen und Grenzen) wird ebenso gefördert, wie die Auseinandersetzung mit Geschlechterstereotypen und Schönheitsidealen. Autoaggressive Verhaltensweisen (Brennen, Schneiden, Ritzen, Hungern etc.) sollen dadurch ebenso abgebaut werden wie der schädliche Konsum psychotroper Substanzen.

Die jungen Menschen werden bei der Behandlung gesundheitlicher Probleme unterstützt und zu medizinischen Untersuchungen und Behandlungen begleitet. Dabei wird die verantwortungsbewusste Mitarbeit am Behandlungsplan (Compliance) gefördert und es wird beobachtet, ob weitere Untersuchungen und Behandlungen (ggf. auch Vermittlung in geeignete Therapie- und/oder Selbsthilfeangebote bzw. an muttersprachliche Ärzte oder Ärztinnen) erforder-

⁴ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII



lich sind. Dabei spielt auch das Erlernen von Fertigkeiten zum Umgang mit den Herausforderungen eine tragende Rolle (z. B. Wundversorgung, regelmäßige verantwortungsvolle Medikamenteneinnahme, Hilfsmittelpflege etc.)

Die Mitarbeitenden aus der Schutzstelle am Westpark fördern den jungen Menschen beim Aufbau und bei der Pflege von tragfähigen und von Vertrauen geprägten Beziehungen, speziell auch zu den Bezugspersonen als Basis für eine zielorientierte Erziehung. Dies beinhaltet die generelle Vermittlung von Akzeptanz und Angenommensein, aber auch die Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung aktueller Lebenskrisen, der Aufarbeitung traumatischer Ereignisse und Erfahrungen (z. B. den Verlust der Herkunftsfamilie oder des Zuhauses, Fluchterlebnisse, Diagnosen) und bei der Entwicklung von Bewältigungsstrategien. Die jungen Menschen werden dabei alters- und bedarfsgerecht individuell unterstützt, eigene Gefühle wahrzunehmen und diese in Beziehung angemessen auszudrücken, wobei sie in der Festigung ihres Identitätsgefühls ebenso gefördert werden wie in der Fähigkeit zur Selbstreflexion und Steigerung ihres Selbstwertgefühls.

5.4 Schutz vor Gewalt⁵

In der Schutzstelle am Westpark wurde ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept entwickelt⁶.

Dabei wird zunächst zwischen verbaler, psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt unterschieden. Mögliche Risiken werden in Bezug auf Kontakte (zwischen den jungen Menschen untereinander sowie zwischen den jungen Menschen und deren Eltern bzw. Vormunde, den Mitarbeitenden und Besucherinnen/Besuchern) und räumliche Begebenheiten analysiert.

Basierend auf dieser Analyse werden konkrete Maßnahmen, die zur Prävention in den jeweiligen Bereichen angewendet werden, sowie ein verbindlicher Verhaltenskodex dargestellt.

Trägerübergreifend werden Mitarbeitende, die den Kriterien einer Kinderschutzfachkraft der Münchner Grundvereinbarung zu § 8a und § 72a SGB VIII entsprechen und sich für diese Tätigkeit zur Verfügung stellen wollen, in einem trägerinternen Verfahren im Rahmen einer fünftägigen Weiterbildung zur Insoweit Erfahrenen Fachkraft (ISEF) qualifiziert. Die Einsatzgebiete sind in sieben Regionen aufgeteilt (München Süd / München Ost / München Nord / München West / Oberbayern Süd-West / Oberbayern Nord-Ost / Rosenheim-Chiemgau) wobei eine ISEF für bestimmte Einrichtungen und Dienste eingesetzt wird. In einer vierteljährlich regional stattfindenden Monitoring-Gruppe tauschen sich die ISEF regelmäßig kollegial über Gefährdungsfälle anhand von Fallbeispielen aus.

Im Bedarfsfall kann es Sonder- bzw. Krisengruppenabend geben, bei denen auch die Leitung und/oder der/die Vertrauensbetreuer/-in mit anwesend ist. Diese Gruppenabende können thematisch oder situativ vereinbart bzw. einberufen werden. Im Krisenfall steht den Kollegen und Kolleginnen neben ihrer eigenen Bereichsleitung immer eine Bereichs- und Geschäftsereichsleitung in Rufbereitschaft (werktags 19:00 - 08:00 Uhr Wochenende/Feiertage 24h) zur Beratung und ggf. Unterstützung zur Verfügung und kann auch vor Ort dazu kommen. Außerdem können in Krisensituationen beispielsweise Doppeldienste verlängert werden, dass die Kollegen und Kolleginnen zu zweit die Krise deeskalieren, oder bei Bedarf weitere Hilfe hinzurufen können (z. b. Notruf absetzen).

Für die Schutzstelle am Westpark ist eine ISEF zuständig, welche bei Bedarf und Notwendigkeit hinzugezogen werden kann bzw. muss, um so gewichtige Anhaltspunkte zu identifizieren und entsprechend handeln zu können.

⁵ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII

⁶ Vgl. Anlage Schutzkonzept



5.5 Beteiligung und Selbstvertretung⁷

Die in der Schutzstelle am Westpark lebenden jungen Menschen werden in alle Entscheidungen und Prozesse alters- und bedarfsgerecht einbezogen, die Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben. Dazu müssen wir sicherstellen, dass den jungen Menschen der Nutzen und die Möglichkeiten der Beteiligung bekannt sind und ggf. individuell vermittelt werden. Dies findet sowohl im Alltag als auch in den regelmäßigen Einzelgesprächen mit den Bezugsbetreuerinnen/Bezugsbetreuern sowie in dem wöchentlichen Gruppenabend statt.

Zunächst werden die jungen Menschen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über anstehende Entscheidungen und Prozesse informiert. Sie werden dazu angehalten, ihre Anliegen und Wünsche zu äußern (z. B. Mit-Sprache beim Essensplan), sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen (z. B. Mit-Entscheidung über Hausordnung), Entscheidungsspielräume zu nutzen (z. B. Mit-Beteiligung bei Freizeitaktivitäten) und Selbstverwaltung (z. B. beim Taschengeld) zu praktizieren.

Die in der Schutzstelle am Westpark lebenden jungen Menschen werden in den Gruppenabenden motiviert, einen Gruppensprecher zu wählen, der i. d. R. an den monatlichen Jugendvertretungssitzungen der Diakonie Rosenheim teilnehmen sollte und dort die Themen und Belange der jungen Menschen aus der Schutzstelle am Westpark vertritt.

Zudem wählen die in der Schutzstelle am Westpark lebenden jungen Menschen eine weibliche und einen männlichen Vertrauensmitarbeitende/-n. Die Vertrauensmitarbeitenden sind Ansprechpartner in allen Fragen zur Beteiligung und Selbstvertretung.

5.6 Beschwerdemöglichkeiten⁸

Die in der Schutzstelle am Westpark lebenden jungen Menschen können sich hinsichtlich persönlicher Angelegenheiten jederzeit innerhalb und außerhalb der Einrichtung mündlich oder schriftlich beschweren.

Ein von der Jugendvertretung entwickelter Beschwerdeleitfaden wird jedem jungen Menschen beim Einzug ausgehändigt und bei Bedarf individuell erklärt. In diesem werden die Rechte und der Ablauf einfach und bildhaft erklärt.

Für interne Beschwerden ist wahlweise (aus Perspektive der jungen Menschen) die/der Einzelbetreuer/-in, die/der Vertrauensmitarbeitende oder die Einrichtungsleitung zuständig. Zudem nehmen auch die Geschäftsbereichsleitung und die Geschäftsleitung interne Beschwerden entgegen.

Darüber hinaus steht ein jederzeit frei zugänglicher „Kummerkasten“ zur Verfügung, über den sich die jungen Menschen auch anonym beschweren bzw. Wünsche, Anregungen, Lob und Kritik übermitteln können.

Des Weiteren steht es den jungen Menschen frei, etwaige Beschwerden an Stellen außerhalb der Einrichtung zu richten. Darüber werden die jungen Menschen ebenfalls beim Einzug informiert. Ihnen werden dafür die E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Anschriften der für sie zuständigen Fachkraft im Jugendamt bzw. im Bezirk, der/dem für die Schutzstelle am Westpark zuständigen Mitarbeitenden der Heimaufsicht als auch der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Oberbayern zur Verfügung gestellt.

⁷ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII

⁸ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII



5.7 Qualitätsentwicklung und -sicherung⁹

In der Schutzstelle am Westpark werden folgende Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung durchgeführt:

Das Team trifft sich wöchentlich zu einer fünfstündigen Teambesprechung, vierzehntägig zu einer dreistündigen Fallbesprechung und acht Mal jährlich (insgesamt 22,5 Stunden im Jahr) zur Teamsupervision.

Die Führungskräfte treffen sich regelmäßig (bis zu dreimal pro Monat) mit ihren Geschäftsbereichsleitungen, um aktuelle Themen und fachliche Fragestellungen zu besprechen und monatlich zur Leitungssupervision.

Im Bedarfsfall steht Einzelsupervision zur Verfügung. Zudem nehmen die Mitarbeitenden und Führungskräfte an einer zweitägigen Klausurtagung (Konzeptentwicklung u. a.) pro Jahr teil.

Die Einhaltung der für alle Einrichtungen und Angebote der Diakonie Rosenheim verbindlichen Qualitätsstandards¹⁰ wird alle zwei Jahre durch eine Selbstbefragung der Mitarbeitenden und Führungskräfte der Schutzstelle am Westpark evaluiert.

Bei jedem Maßnahmenende werden das Erreichen der Hilfperspektive, die Zielerreichung, der Austrittsgrund, die Intensität einer möglichen Anschlussilfe und die Zufriedenheit des jungen Menschen, seiner Eltern/Vormunde und der Fachkraft des Jugendamts bzw. Bezirks evaluiert.

Über die tatsächlich eingesetzten Ressourcen (Input), erbrachten Leistungen (Output) und über die erreichten Wirkungen (Outcome/Impact) wird jährlich berichtet.

Die über die Qualitätssicherung gewonnenen Daten werden jährlich ausgewertet und für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung genutzt.

5.8 Buch- und Aktenführung¹¹

Der Träger der Einrichtung beauftragt seit Jahrzehnten einen Wirtschaftsprüfer mit der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung. Dabei wird die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung analog § 53 HGrG geprüft. Zuletzt hat der Wirtschaftsprüfer am 24.07.2025 bestätigt, dass gem. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2024 geführt hat.

Die Buchhaltung des Einrichtungsträgers berücksichtigt stets die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (Richtigkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Einzelbewertung, Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit, keine Buchung ohne Beleg).

Sämtliche mitarbeitendenbezogenen Daten und Akten werden durch das Personalmanagement des Trägers verwaltet. Die Personalakten sind digitalisiert, vollständig und beinhalten auch Krankmeldungen, Urlaubsanträge, Arbeitszeitdokumentation und Dienstpläne.

Sämtliche Daten von jungen Menschen werden seit vielen Jahren in InfoSozial, einer trägereigenen serverbasierten Software, verarbeitet. Mit InfoSozial wird auch eine Belegungsstatistik geführt. Originaldokumente (Hilfeplanempfehlung-Falleingabe, Hilfepläne, Verlaufsdocumentation, Hilfeprozessberichte, Klinikberichte u. a.) werden in sog. Klientinnen- bzw. Klientenakten in der Einrichtung aufbewahrt.

⁹ Vgl. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

¹⁰ Vgl. <https://dwro.de/ueber-uns/qualitaetsstandards/>

¹¹ Vgl. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII



Alle hier genannten Daten und alle weiteren einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Einschlägige Datenschutzbestimmungen (EKD-Datenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz, § 35 SGB I, §§ 67 – 85a SGB X, §§ 61 – 68 SGB VIII, § 203 StGB) werden eingehalten.

5.9 Zusatzleistungen

Der Bedarf an ergänzenden Leistungen ist im Rahmen der Hilfeplanung mit dem zuständigen Jugendamt zu vereinbaren.¹²

6 Räumliche, sächliche, personelle und wirtschaftliche Ressourcen sowie Zuverlässigkeit

Der Zweck der Einrichtung liegt in der integrativen (sozial- und heilpädagogischen sowie therapeutischen) Betreuung und Versorgung von jungen Menschen, die Abwendung von Kindeswohlgefährdungen und den Prozess des Clearings, um eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen oder auf eine andere Betreuungsart vorzubereiten. Basierend auf den unter 5.1 dargestellten fachlichen Voraussetzungen werden für den Betrieb folgende Ressourcen eingesetzt:

6.1 Räumliche Voraussetzungen¹³

Die Schutzstelle am Westpark ist ein großes Einfamilienhaus mit Garten in ruhiger Lage in München Sendling-Westpark. Für die jungen Menschen stehen drei bzw. vier Doppelzimmer und ein bzw. zwei Einzelzimmer auf zwei Stockwerken zur Verfügung. Der Zugang zu den Schlafzimmern in der ersten und zweiten Etage sowie zum Keller erfolgt über ein Treppenhaus. Einen Aufzug gibt es nicht. Das Haus ist nicht rollstuhlgerecht und nicht barrierefrei. Im Erdgeschoss liegen die Gemeinschaftsräume, die Küche, eine kleine Speisekammer, das Büro der Fachkräfte und ein WC für die Fachkräfte und Gäste.

Im ersten Stockwerk gibt es zwei Doppel- und ein Einzelzimmer. Alle diese drei Zimmer haben direkten Zugang zum Balkon. Gegenüberliegend zu diesen drei Zimmern gibt es einen kleinen Raum, der als Lagerraum für Handtücher, Bettwäsche und Bekleidung genutzt wird. Weiter befinden sich auf dieser Seite ein Bad für die jungen Menschen und ein Büro (mit integriertem Bad für die Fachkräfte) für die Leitung bzw. für Einzelgespräche.

Im Treppenhaus auf Höhe des zweiten Stockwerkes gibt es noch ein Kämmerchen, welches als Lagerraum für Mobiliar oder vorerst zurückgelassene Dinge von entlassenen jungen Menschen genutzt wird. Im zweiten Stockwerk befinden sich ein Einzel- und ein Doppelzimmer. Allerdings stehen in diesem Einzelzimmer noch ein weiteres Bett sowie ein weiterer Nachtkasten und ein weiterer Schrank für eine kurzfristige Überbelegung oder flexible Belegung im Haus zur Verfügung. Weiter gibt es auf dieser Etage noch ein Bad für die jungen Menschen und einen Raum, welchen der psychologische Fachdienst für Gespräche nutzt. Da die zweite Etage direkt unter dem Dach des Einfamilienhauses ist, kann von den beiden als Schlafzimmer genutzten Räumen im Notfall über das jeweilige Fenster auf eine Feuertreppe gestiegen werden.

Der Keller gliedert sich in fünf Räume auf: Lagerraum für Lebensmittel und Büromaterial, Hobbyraum, Waschkeller, Werkstatt und Lagerraum für Putz- und Reinigungsmittel. In die Waschküche gelangt man auch über einen Kellerabgang vom Garten. Der Garten wird vor allem im

¹² Vgl. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 11.03. 2014, Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. 34 SGB VIII – Fortschreibung – S. 34

¹³ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII



Sommer häufig zum Tischtennis spielen, Sonnen oder auch zum Grillen auf der Terrasse genutzt.

6.2 Sächliche Voraussetzungen

Die Büros sind mit der heutzutage gängigen Technik (Computer, Telefone, Drucker, Fax- und Scangeräte) ausgestattet. Die jungen Menschen können sich zu bestimmten Zeiten einen Laptop, der der Einrichtung gesponsert wurde, ausleihen, um z. B. Schularbeiten oder Bewerbungen zu machen. Zudem steht den jungen Menschen ein „Kids“-Telefon zur Verfügung.

Die Küche ist mit den gängigen Elektrogeräten ausgestattet. Im Esszimmer stehen zwei aneinandergestellte Tische mit Sitzbänken für gemeinsame Mahlzeiten, die Beschäftigungszeit, für den Gruppenabend, für Teambesprechungen oder Bastel- und Malaktivitäten zur Verfügung. Im Wohnzimmer gibt es einen an der Wand befestigten Fernseher und eine große Eckcouch. Im sogenannten „Playstationraum“ hängt an der Wand ein Fernseher, um DVDs anschauen und/oder Playstation spielen zu können.

Jeder junge Mensch hat in seinem Zimmer neben seinem Bett noch einen Nachtkasten, eine Kommode und einen Schrank zur Verfügung. Damit die Privatsphäre der jungen Menschen gewährt werden kann, hat jeder junge Mensch die Möglichkeit, sich gegen ein Pfand einen elektronischen Türchip auszuleihen, damit er, wann immer er möchte, seine Zimmertüre schließen kann. Die Fachkräfte haben jedoch immer die Möglichkeit, z. B. in Krisen, mit ihrem elektronischen Türchip in das Zimmer zu gelangen.

Im Hobbyraum im Keller stehen ein Kicker, ein Boxsack und mehrere Fitnessgeräte zur Verfügung. In der Waschküche steht neben der Waschmaschine auch ein Trockner; eine Wäscheleine ist quer über den ganzen Raum gespannt.

Auf der Terrasse stehen eine Tischtennisplatte, zwei Biertischgarnituren, ein großer Grill sowie eine Lounge zum Entspannen.

6.3 Personelle Voraussetzungen¹⁴

Unter Berücksichtigung einer 40-Stunden-Arbeitswoche, von 12 Feiertagen, 33 Urlaubstagen, drei arbeitsfreien Tagen (Buß- und Bettag, Heiligabend, Silvester), fünf Fortbildungstagen, 5 Stunden Verfügungszeiten pro Woche und einem angenommenen Krankenstand von 14,5 Tagen sind 9,16 Vollzeitstellen in der Schutzstelle am Westpark zu besetzen, um die unter 6.1 beschriebenen Betreuungszeiten abzudecken. Durch die Teilnahme am Inobhutnahme Booster kommen weitere 1,5 Vollzeitstellen dazu.

In der Einrichtung wird auch eine Lehrkraft für DaF (Deutsch als Fremdsprache) mit 0,5 Vollzeitäquivalenten eingesetzt. Sie ist persönlich im Umgang mit den jungen Menschen geeignet und verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium (Pädagogik, Deutsch als Fremdsprache etc.). Diese Fachkraft unterstützt die jungen Menschen bei den Haus- und Lernaufgaben, organisiert Lernaktivitäten und führt diese durch. Zudem unterrichtet sie die jungen Menschen, die schulisch nicht angebunden sind, intern in der Einrichtung.

Für den Fachdienst stehen unter Berücksichtigung der gleichen Annahmen 0,6 Vollzeitstellen und für die Hauswirtschafts-, Reinigungs- und technische Dienste insgesamt 1,25 Vollzeitstellen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung einer Leitungsspanne von eins zu 12,5 Vollzeitstellen¹⁵ wird ein Anteil von 1,021 Vollzeitstelle für die Einrichtungsleitung und Geschäftsbereichsleitung sowie die Leitung der Fachdienste vorgehalten.

¹⁴ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII

¹⁵ Vgl. Entscheidung der Schiedsstelle Jugendhilfe Bayern vom 10.02.2020



Die eingesetzten Mitarbeitenden sind für die jeweilige Aufgabe (Gruppendienst, Doppeldienst, Einzelbetreuung und Begleitung, Leitung) persönlich geeignet, hinreichend qualifiziert und der jeweiligen Aufgabe gewachsen¹⁶.

Hinsichtlich der persönlichen Eignung sind u. a. folgende Eigenschaften wichtig: Empathie, Mitmenschlichkeit, Verantwortungsbereitschaft, Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Genderkompetenz, Fähigkeit zu Selbstreflexion und Selbstmanagement, analytische Fähigkeiten sowie praktische Handlungskompetenz und Bereitschaft zu persönlicher Weiterbildung und Fortbildung sowie Supervision¹⁷. Es werden keine Mitarbeitenden eingesetzt, die wegen eines in § 72a SGB VIII aufgeführten Delikts verurteilt wurden. Dazu lässt sich der Träger alle fünf Jahre und anlassbezogen erweiterende Führungszeugnisse vorlegen und überprüft diese.

Hinreichend für die Leitung der Einrichtung qualifiziert sind insbesondere Mitarbeitende, die an einer Fachakademie oder Hochschule Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik oder Psychologie studiert oder eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben. Zudem wird i. d. R. eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Hilfe zur Erziehung vorausgesetzt.

Hinreichend für den Gruppendienst, die Doppeldienste sowie die Einzelbetreuung und Begleitung¹⁸ qualifiziert sind insbesondere Mitarbeitende, die an einer Fachakademie oder Hochschule Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik oder Psychologie studiert oder eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben.

Die Fachkräfte gestalten und begleiten individuelle Entwicklungs- und Veränderungsprozesse von jungen Menschen und ihren Familien. Durch Beziehungsarbeit, die strukturierende Gestaltung des Alltags sowie bedarfsgerechte Einzel-, Familien-, Gruppen- und sozialraumorientierte Angebote fördern sie die Selbstständigkeit, soziale Teilhabe und persönliche Entwicklung der Adressat*innen.

Grundlage ihres Handelns sind kontinuierliche Beobachtungs-, Analyse- und Reflexionsprozesse sowie eine zielorientierte Hilfeplanung. Diese umfasst die Ermittlung von Bedarfen, die Vereinbarung von Zielen, die Planung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen sowie die Überprüfung ihrer Wirksamkeit.

Die Fachkräfte beraten, begleiten und unterstützen junge Menschen und Familien, intervenieren in Krisensituationen und arbeiten eng mit relevanten Netzwerkpartnern zusammen. Durch Dokumentation, Berichtswesen, Qualitätssicherung, fachlichen Austausch sowie die Anleitung von Auszubildenden gewährleisten sie eine professionelle und wirksame Leistungserbringung.

Hinreichend für den Fachdienst qualifiziert sind insbesondere Mitarbeitende, die an einer Hochschule Psychologie oder Heilpädagogik studiert haben.

Hinreichend für die Stelle der Deutsch-als-Fremdsprache Fachkraft qualifiziert sind Mitarbeitende, über eine abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium (Pädagogik, Deutsch als Fremdsprache etc.) verfügen.

¹⁶ § 45 SGB VIII statuiert kein zwingendes Fachkräftegebot i. S. d. § 72 SGB VIII, Fachkräftelisten haben keinerlei rechtliche Verbindlichkeit (BayVGH, 02.02.2017, 12 CE 17.71, juris), besondere Erfahrung i. S. d. § 72 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB VIII wird berücksichtigt.

¹⁷ vgl. Bayerischer Jugendring 2014: Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit. S. 15

¹⁸ Ggf. kann hier zwischen dem Gruppendienst und einem „sozialpädagogischen Fachdienst“ (Einzelbetreuung/Begleitung) differenziert werden.



Hinreichend für die Hauswirtschaft, Reinigung oder technischen Dienste qualifiziert sind i. d. R. Mitarbeitende, die eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen oder einschlägige Berufserfahrung erworben haben.

6.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen¹⁹

Der Träger der Einrichtung beschäftigte Ende 2024 ca. 2.200 Mitarbeitende und hatte einen Jahresumsatz von ca. 135 Mio. Euro. Die Bilanzsumme betrug zum 31.12.2024 40,1 Mio. Euro. Die Eigenkapitalquote I (Eigenkapital * 100 / Bilanzsumme) lag bei 17,0 Prozent, die Eigenkapitalquote II ((Eigenkapital + Sonderposten) * 100 / Bilanzsumme) bei 22,5 Prozent. Der Liquiditätsgrad I (Liquide Mittel * 100 / kurzfristiges Fremdkapital) lag bei 7,8 Prozent, der Liquiditätsgrad II ((Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen) * 100 / kurzfristiges Fremdkapital) bei 111,9 Prozent.

Der Wirtschaftsprüfer stellte zuletzt am 24.07.2025 fest, dass der Jahresabschluss 2024 ordnungsgemäß war. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Träger ist somit solvent.

6.5 Zuverlässigkeit²⁰

Der Träger der Einrichtung besitzt die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit. In der Vergangenheit wurden die Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 SGB VIII eingehalten, es wurden keine Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 SGB VIII beschäftigt und gegen behördliche Auflagen wurde nicht wiederholt verstoßen.

Der Träger sichert die gezeigte Zuverlässigkeit auch für die Zukunft zu.

7 Organisationsstruktur, Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Das Diakonische Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim (kurz: Diakonie Rosenheim) ist ein eingetragener Verein e. V. Mitglieder sind die Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk Rosenheim, das Dekanat Rosenheim, andere Kirchengemeinden, andere juristische Personen und viele Privatpersonen. Die Mitglieder wählen den Diakonischen Rat, der von einer/einem 1. und 2. Vorsitzenden geleitet wird. Der Diakonischen Rat beruft den Vorstand. Der Geschäftsleitung gehören Dr. Andreas Dexheimer (Vorstand, Sprecher der Geschäftsleitung), Christian Christ (Vorstand, Finanzen), Thomas McWilliams (besonderer Vertreter), Heidi Moser (besondere Vertreterin), Ulrike Stehle (besondere Vertretung Jugendhilfe) und Klaus Voss (besondere Vertretung Soziale Dienste) an.

Der Geschäftsleitung sind die Geschäfts- und Funktionsbereichsleitungen unterstellt. Der Geschäftsbereich „Hilfe zur Erziehung stationär“ wird von Miriam Egeler und Cornelia Zimmermann geleitet²¹. Die Schutzstelle am Westpark ist diesem Geschäftsbereich zugeordnet und wird von Sebastian Hofer geleitet.

8 Jahresrückblick 2025

8.1 Eingesetzte Ressourcen (Input)

Bei den unter Punkt 6 beschriebenen Ressourcen waren im Jahr 2025 insgesamt 7,5 Monate Fachkräftestellenanteile nicht vollständig besetzt. Die zur Verfügung stehenden Vollzeitstellen waren somit in Bezug auf Leitung, Verwaltung, Fachdienst, (sozial-)pädagogische, und/oder

¹⁹ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII

²⁰ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII

²¹ Vgl. Organigramm unter <https://dwro.de/ueber-uns/organigramm/>



therapeutische Dienste, hauswirtschaftliche und technische Dienste im letzten Jahr nicht durchgängig vollständig besetzt. Diese Lücken wurden durch Überstunden des vorhandenen Personals, sowie durch die zusätzlichen Booster Stunden nahezu vollständig aufgefangen.

Die beiden zuständigen Geschäftsbereichsleitungen verfügen zusammen über 38 Jahre Berufserfahrung und haben beide eine abgeschlossene Berufsausbildung an einer Hochschule bzw. Universität (Sozialpädagogik B. A. und Pädagogik, M.A.) sowie einen weiterführenden Masterabschluss (Friedens- und Konfliktforschung sowie Kriminologie) bzw. eine abgeschlossene Weiterbildung in Traumazentrierter Fachberatung und Traumapädagogik gemäß DeGPT-FVTP durch das Trauma Institut Süddeutschland und eine Ausbildung zur Insofern erfahrenen Fachkraft. Seit mehreren Jahren ist eine Geschäftsbereichsleitung übergreifend als Leitung im Träger beschäftigt und hat davor selbst Einrichtungen der stationären Jugendhilfe des Trägers in München und Oberbayern geleitet und eine Geschäftsbereichsleitung war davor ebenfalls für mehrere Einrichtungen des Trägers in München und Landkreis München als Bereichsleitung zuständig.

Unsere Bereichsleitung ist Diplom-Sozialpädagoge (FH) und hat bereits 16 Jahre einschlägige Berufserfahrung.

Das Team der Schutzstelle am Westpark eingeschlossen den Bosster Stellen besteht aus zwei Diplom-Pädagogen, zwei Pädagog/-innen (B. A.), einer Psychologin, fünf Bachelor-Sozialarbeiter/-innen, einer Erzieherin und mit einer Studentin im dualen Studium.

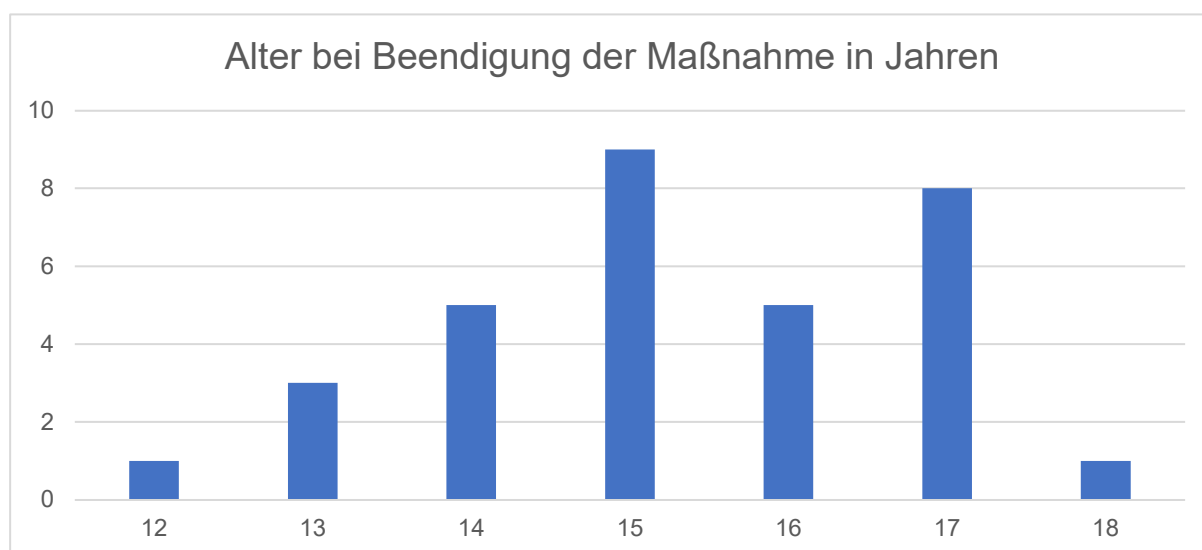
In der Betriebserlaubnis sind im Bereich Hauswirtschaft 20 Wochenstunden vorgesehen. Aufgrund des Mehrbedarfs konnten zehn weitere Stunden mit der Fachsteuerung vereinbart werden.

Im Jahr 2025 haben zwei Fachkräfte die Einrichtung verlassen. Eine Kollegin wollte in einer anderen Stadt nochmal ein Studium machen und ein weiterer Kollege ging in den vorzeitigen Ruhestand. Zum 01.04.2025 hat eine neue duale Studentin bei uns angefangen, da ihre Vorgängerin mit der Hochschule unzufrieden war und deshalb abgebrochen hat.

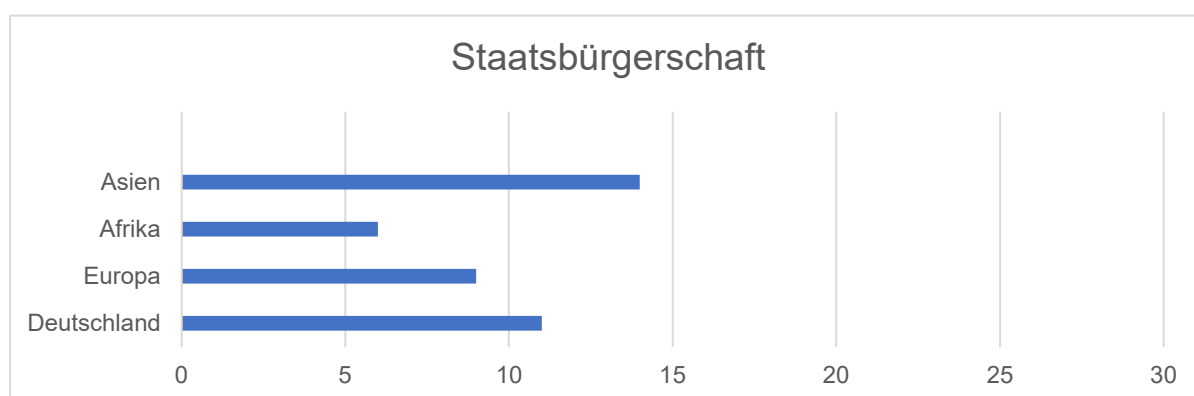
Die reale Belegung im Jahr 2025 konnte ein sehr gutes Ergebnis erzielen. Es war allerdings spürbar, dass die Anfragesituation im Bereich der Inobhutnahme sehr dynamisch ist und Zeiten mit Voll- und Überbelegung, Zeiten mit einer etwas geringeren Auslastung gegenüberstehen. Weiter war auffällig, dass wieder vermehrt junge Menschen mit extrem hohem Bedarf bzw. sehr jugendhilfeeerfahrene junge Menschen angefragt werden, die sofort die Gruppenkonstellation durcheinander wirbelten und auch die Mitarbeitenden vor große Herausforderungen stellten.

8.2 Erbrachte Leistungen (Output)

Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 40 (Vorjahr 27) junge Menschen in der Einrichtung betreut. 31 (Vorjahr 19) junge Menschen wurden aufgenommen und 32 (Vorjahr) 18 „entlassen“. Dieser deutliche Anstieg könnte darauf hindeuten, dass die zusätzlichen Booster Stunden dazu geführt haben, dass die angestandenen Weitervermittlungen deutlich zügiger von staten gingen als noch die Jahre zuvor.

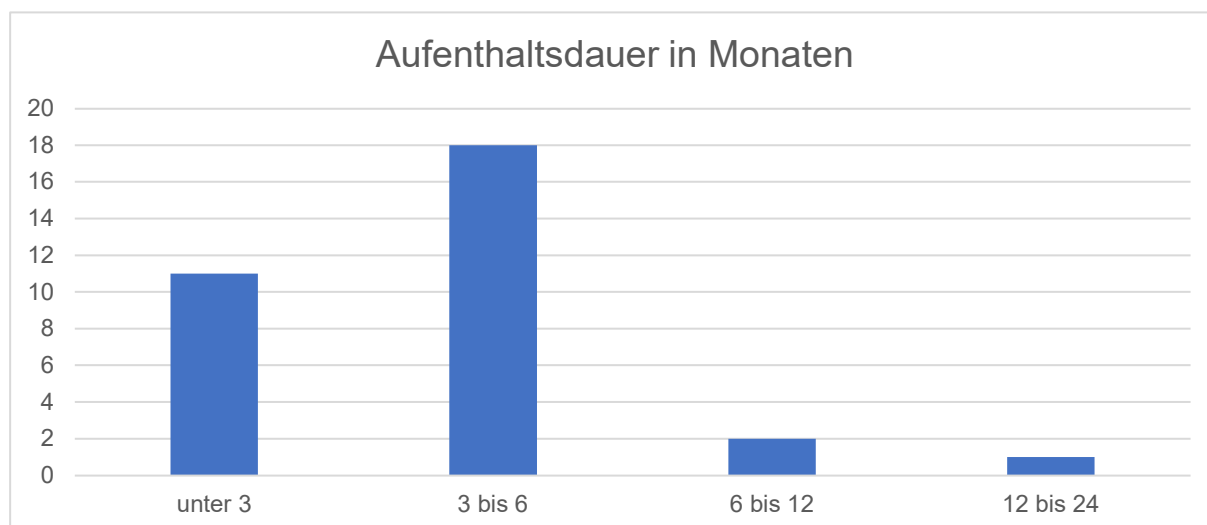


Von den im Jahr 2025 betreuten Fällen war ein junger Mensch erst zwölf Jahre, drei junge Menschen waren 13, fünf waren 14 Jahre alt, neun junge Menschen waren 15 Jahre alt, fünf waren 16 Jahre alt, acht junge Menschen waren 17 Jahre alt und ein junger Mensch ist an seinem 18. Geburtstag ausgezogen.



Von den 40 im Jahr 2025 betreuten jungen Menschen hatten elf die deutsche Staatsbürgerschaft. Neun junge Menschen hatten eine europäische Staatsbürgerschaft. Sechs junge Menschen hatten eine afrikanische Staatsbürgerschaft und 14 junge Menschen hatten eine asiatische Staatsbürgerschaft.

Zusammenfassend kann man sagen, dass sich die Verteilung der Staatsbürgerschaften im Jahr 2025 zum Vergleich zum Jahr 2024 durchaus geändert hat. Der Anteil der Deutschen ist von 41 auf 27,5 Prozent gesunken, dafür aber der Anteil der restlichen Europäer von elf auf 22,5 Prozent gestiegen. Der Anteil der jungen Menschen mit afrikanischer Staatsbürgerschaft ist von 19 auf 15 Prozent gesunken und der Anteil der asiatischen Staatsbürgerschaften von 30 auf 35 Prozent gestiegen. Diese Zahlen zeigen, dass vor allem durch den russischen Angriffskrieg vermehrt unbegleitete minderjährige Ausländer aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind. Dagegen ist der Anteil der jungen Menschen aus Afrika und Asien nahezu gleich geblieben im Gegensatz zum Vorjahr.



In elf (Vorjahr zwei) der 32 beendeten Fälle waren die jungen Menschen unter drei Monaten in der Schutzstelle am Westpark untergebracht. In 18 (Vorjahr neun) Fällen war die Verweildauer zwischen drei und sechs Monaten, in zwei (Vorjahr fünf) Fällen dauerte die Maßnahme zwischen sechs und zwölf Monaten und in einem (Vorjahr zwei) Fall dauerten die Maßnahmen länger als ein Jahr.

Im Jahr 2025 ist die durchschnittliche Verweildauer auf 3,4 Monate (im Vorjahr waren es noch 5,5) gesunken, was vermutlich vor allem daran lag, dass durch die zusätzlichen Booster Stunden die Vermittlung (u.a. die Terminvereinbarungen, die Vorstellungsgespräche und Rückmeldungen) aufgrund deutlich besserer personeller Ausstattung und dadurch höherer Kapazitäten schneller als bisher vorangetrieben werden konnte.

Grundsätzlich ist es in der Schutzstelle am Westpark so, dass sich die Gruppe aufgrund der vielen Wechsel und der kurzen Verweildauer ständig zwischen der Orientierungs- und Machtkampfphase befindet.

8.3 Erreichte Wirkungen (Outcome/Impact)

„Soziale Dienstleistungen wie die ... [Inobhutnahmen] legitimieren sich letztlich über die Wirkung, die sie bei dem Leistungsempfänger bzw. der Leistungsempfängerin erzielen“²². Um die Wirkung unserer Inobhutnahme zu messen und diese in einem nächsten Schritt zu optimieren, reflektieren wir unsere Arbeit anhand der neuesten Erkenntnisse der Wirkungsforschung. Überraschenderweise zeigte diese²³ nicht zuletzt, dass nur ein geringer Teil – zwischen einem und 15 Prozent – der gemessenen Wirkungen auf spezifische Behandlungsprogramme zurückzuführen sind.²⁴ Analysen der Psychotherapieforschung haben ebenfalls ergeben, dass es weniger die spezifischen Interventionen sind, die einen Effekt bewirken, als vielmehr generelle Wirkfaktoren²⁵. Zu diesen zählen Faktoren wie die Partizipation der jungen Menschen oder Beziehungsarbeit und -gestaltung.

Darüber hinaus sind nach Ziegler²⁶ weitere bedeutende Einflüsse auf die Wirksamkeit einer Maßnahme in der Professionalität der Fachkräfte und der Gestaltung des Settings zu suchen: Die fachliche Qualifikation der Fachkräfte und ihre Beteiligung an Organisationsfragen, die

²² ISA Planung und Entwicklung 2009: 2

²³ Vgl. Ziegler 2009: 184

²⁴ Duncan/Miller 2006

²⁵ Wampold 2001

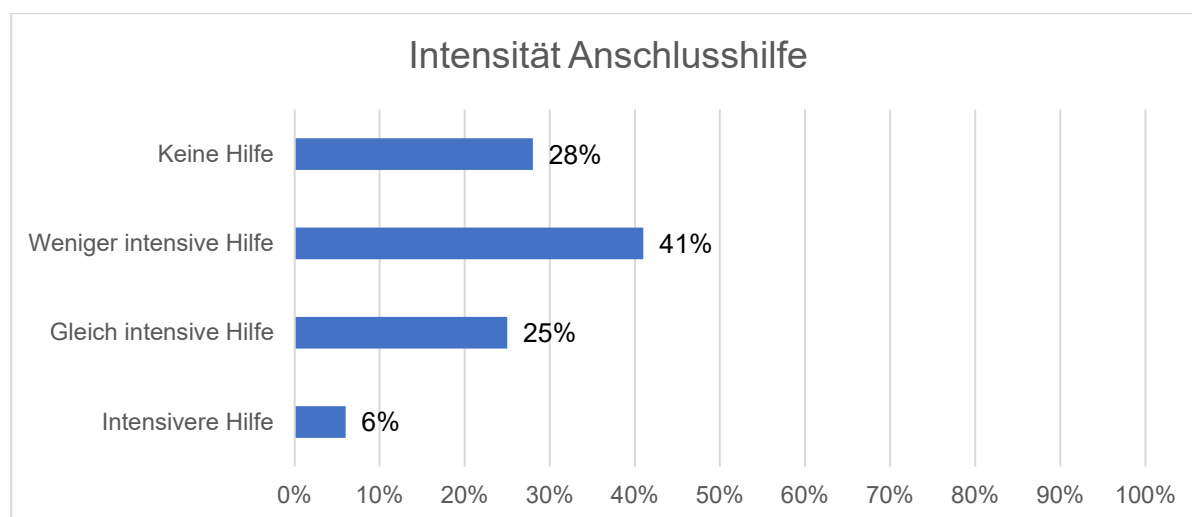
²⁶ Ziegler 2015: 402 f



Qualität des Teamklimas, das Fallpensum und eine Ausgewogenheit zwischen Aufgaben- und Ressourcenplanung beeinflussen wesentlich die Wirkungswahrscheinlichkeit einer Maßnahme.

Auf der strukturellen Ebene ist also zunächst die Ausgestaltung des Settings, in dem die Inobhutnahme stattfindet, ein entscheidender Einflussfaktor. Die Qualität der Arbeitsbedingungen, die Personalfuktuation und Einrichtungsbindung des Personals, der Zusammenhalt und die gegenseitige Unterstützung im Team können als Rahmenbedingungen einer gelingenden Maßnahme gar nicht hoch genug geschätzt werden.²⁷ Darüber hinaus ist die Partizipation der jungen Menschen an jedem Schritt im Diagnoseverlauf von essenzieller Bedeutung für die Wirkung einer Maßnahme. Dies setzt bereits - wo möglich - bei der Wahl der geeigneten Hilfe an und führt über den Einbezug in die Hilfeplanung und deren akzeptierte Durchsetzung bis hin zur Partizipation in Fragen des Gruppenalltags und der Einrichtung. Partizipation ist ein wesentlicher Faktor für die Wirkungswahrscheinlichkeit.

Vor diesen wirkungstheoretischen Überlegungen reflektieren wir jährlich unsere im Berichtszeitraum erreichten Wirkungen. Seit der Eröffnung der Einrichtung 2008 werden wirkungsorientierte Kennzahlen erhoben.



Im Jahr 2025 konnten 28 Prozent (Vorjahr 33 Prozent) aller beendeten Maßnahmen nach Behebung der Krise wieder zu ihren Eltern in die Familie rückgeführt oder in eine eigene Wohnung vermittelt werden und benötigten keine weiteren Hilfen.

41 Prozent (Vorjahr 39 Prozent) der Beendigungen kamen im Anschluss an die Inobhutnahme in der Schutzstelle am Westpark mit weniger intensiven erzieherischen Hilfen (z. B. ambulante Erziehungshilfe oder Betreute Wohnformen bzw. Teilbetreute Wohngruppen) zurecht.

Weitere 25 Prozent (Vorjahr 22 Prozent) hatten aus diversen Gründen keine Möglichkeit, wieder in die Herkunftsfamilie zurückzukehren, konnten allerdings erfolgreich im Anschluss in eine Wohngruppe vermittelt oder in einer anderen Schutzstelle untergebracht werden. Wechsel in eine andere Schutzstelle kamen zustande, wenn sich die Inobhutnahme in der Schutzstelle am Westpark zu lange hingezogen hatte und sich der junge Mensch, trotz aller Versuche der Fachkräfte, nicht mehr in der Einrichtung halten konnte oder wollte.

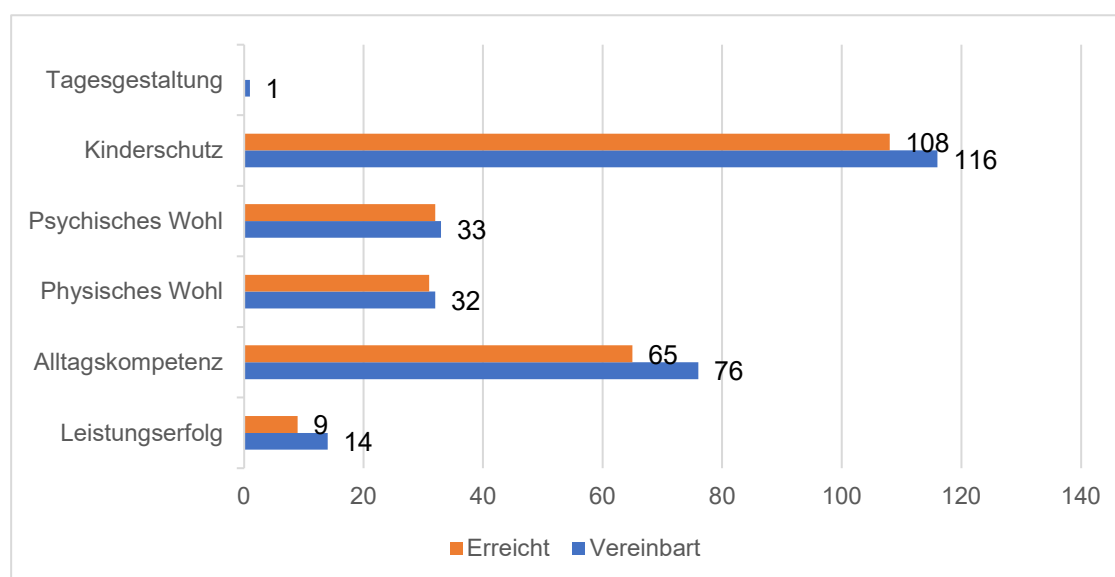
In sechs Prozent (Vorjahr ebenfalls sechs Prozent) der beendeten Inobhutnahmen waren intensivere Hilfen nötig. In den meisten dieser Fälle waren die jungen Menschen in der Schutzstelle am Westpark lediglich „geparkt“, da sie aus ihren vorherigen Einrichtungen entlassen

²⁷ Ebd.: 403 f



worden waren und bereits im Voraus klar war, dass für den jungen Menschen eine intensivere Hilfe wie z. B. eine geschlossene Einrichtung oder eine therapeutische Wohngruppe gesucht wurde. Nur in den wenigsten Fällen verschlechterte sich der Zustand bzw. erhöhte sich der Bedarf des jungen Menschen während seines Aufenthalts in der Schutzstelle am Westpark. Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr gleich geblieben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich in 69 Prozent (im Vorjahr 72 Prozent) der beendeten Maßnahmen die Intensität der Anschlusshilfe verringert hat oder sogar ganz auf weitere Leistungen nach dem SGB VIII verzichtet werden konnte.

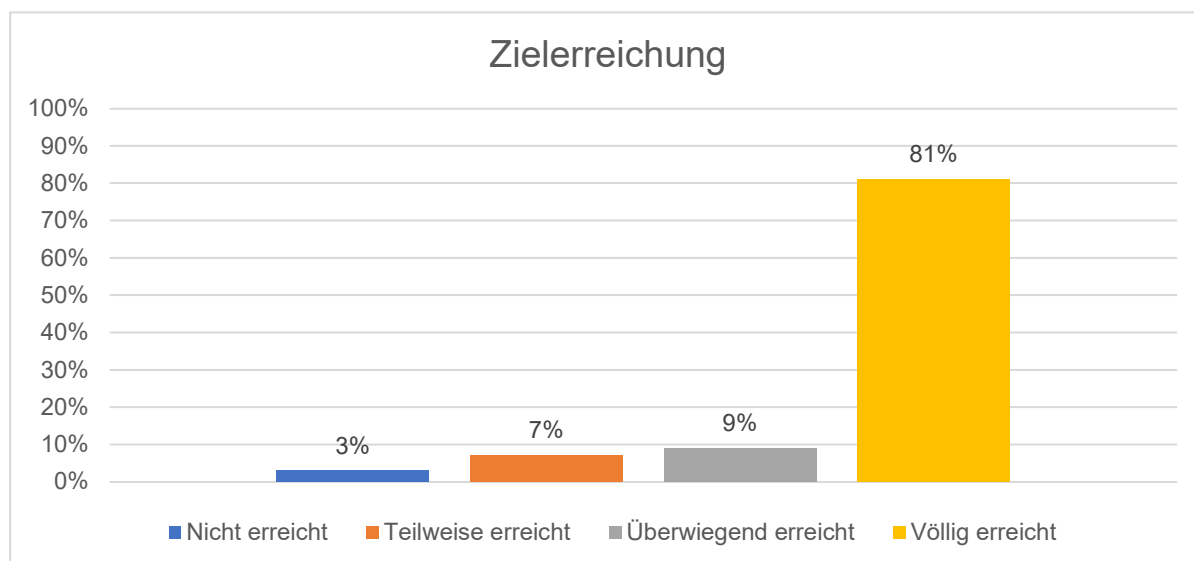


Insgesamt wurden in den 32 beendeten Fällen 272 Ziele vereinbart, von denen 245 erreicht wurden. Im Durchschnitt wurden also für jeden jungen Menschen 8,5 Ziele vereinbart.

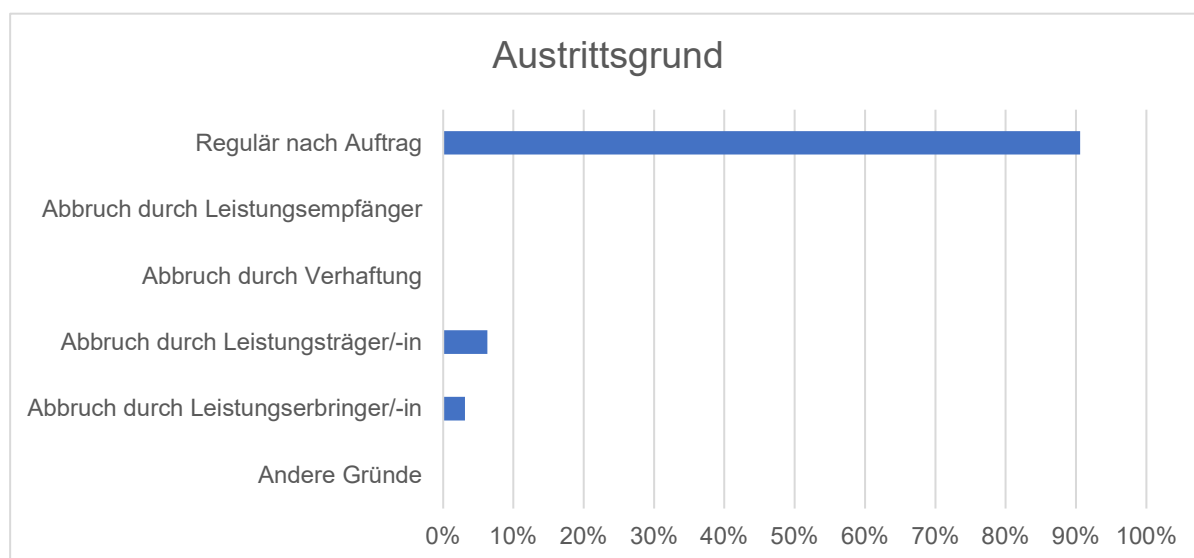
Im Jahr 2025 wurden die allermeisten der vereinbarten Ziele bis auf wenige (27) in den Kategorien Kinderschutz, Leistungserfolg, Alltagskompetenz, Tagesgestaltung, Physisches und Psychisches Wohl der jungen Menschen erreicht.

In den Bereichen Arbeit und arbeitsähnliche Tätigkeiten, Sozialkompetenz, Persönliche soziale Beziehungen, Leistungsmotivation, Familien-, Freizeit-, Erziehungs- und Wirtschaftskompetenz, Selbstbestimmung, Selbstständigkeit, Legalverhalten, Selbstversorgung und Wohnen und Umgang mit Auswirkungen von Behinderung wurden aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung im letzten Jahr keine Ziele vereinbart, was für die Zukunft im Einzelfall jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen ist.

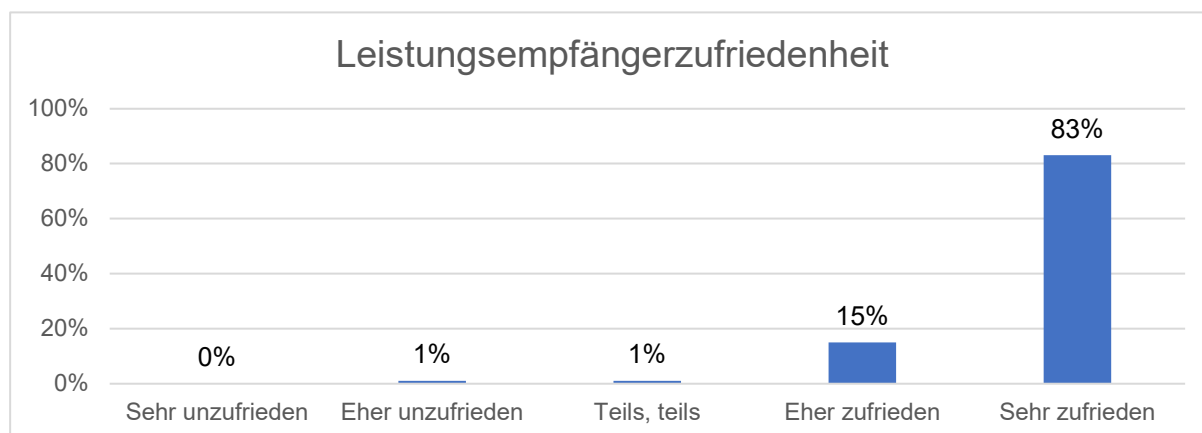
Im Bereich Alltagskompetenz wurden 85,5 Prozent aller Ziele überwiegend bzw. vollständig erreicht. In der Kategorie Psychisches Wohl konnten 97 Prozent, in der Kategorie Physisches Wohl konnten knapp 97 Prozent erreicht werden. Die Zielerreichung in der Kategorie Kinderschutz lag im Jahr 2025 bei 93,1 Prozent. Der Bereich Leistungserfolg lag hingegen lediglich bei 64,3 Prozent. Im Bereich Tagesstruktur dagegen lag die Zielerreichung bei 0 Prozent. Hier wurde jedoch auch lediglich 1 Ziel formuliert. Diese Werte (bis auf Tagesstruktur) lassen sich darauf zurückführen, dass die Schutzstelle am Westpark die „Basics“ einer Inobhutnahme nahezu vollkommen erfüllt und die Kindeswohlgefährdungen in den allermeisten Fällen durch die Inobhutnahme abgewendet bzw. aufgehoben werden können.



Bezogen auf alle Hilfeziele ergibt sich folgendes Bild: drei Prozent wurden bis zum Maßnahmenende nicht erreicht. Sieben Prozent wurden teilweise erreicht. Neun Prozent wurden überwiegend und 81 Prozent völlig erreicht. Hinsichtlich der Zielerreichung wurde demnach ein Erfolg von 97 Prozent (Vorjahr 94 Prozent) erzielt.



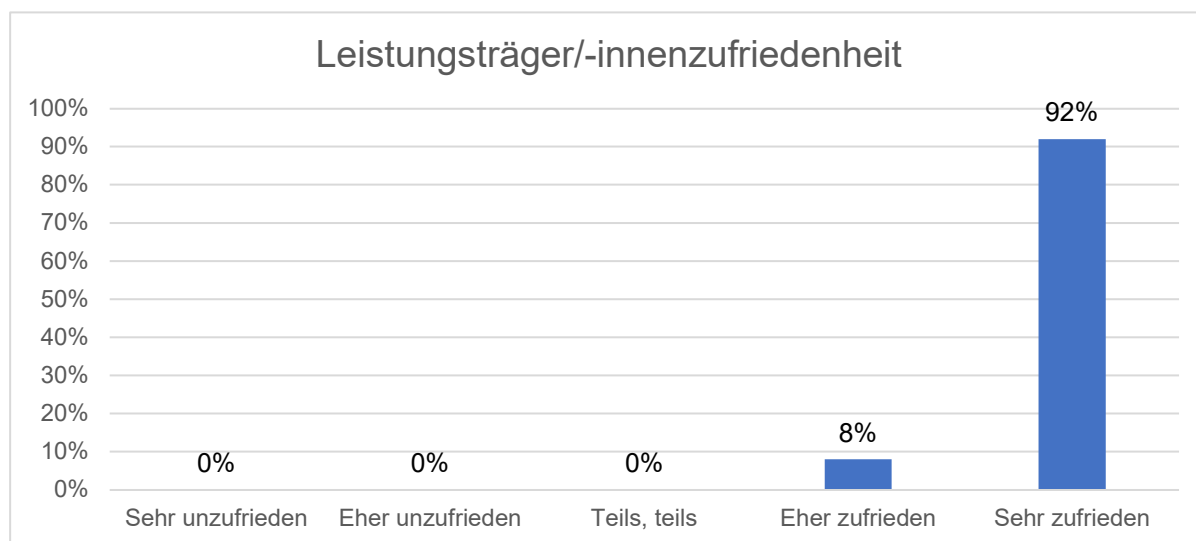
90,6 Prozent der abgeschlossenen Fälle endeten regulär nach Auftrag. In 6,3 Prozent wurden die Maßnahmen durch Abbruch durch Leistungsträger und in 3,1 Prozent durch Abbruch durch Leistungserbringer beendet. 2025 gab es in den Kategorien Abbruch durch Verhaftung, Abbruch durch Leistungsempfänger und andere Gründe keine Beendigungen. Somit verzeichnete das Jahr 2025 mit einer Abbruchquote von 9,4 Prozent abermals einen für eine Inobhutnahmeeinrichtung geringen Wert, zumal bei einigen jungen Menschen einen für eine Inobhutnahmeeinrichtung geringen Wert, zumal bei einigen jungen Menschen davon im Voraus bereits klar war, dass die Maßnahme sehr herausfordernd werden würde, diesen jungen Menschen aber trotz ihrer Vorgeschichte eine faire Chance gegeben wurde.



Die 32 entlassenen jungen Menschen wurden hinsichtlich ihrer Zufriedenheit mit der angebotenen Hilfe in der Einrichtung zu unterschiedlichen Kategorien befragt. 83 Prozent (Vorjahr 81 Prozent) waren über alle Kategorien hinweg sehr zufrieden. 15 Prozent waren eher (Vorjahr ebenfalls 15 Prozent), ein Prozent teilweise (Vorjahr drei Prozent) und ein Prozent (Vorjahr ebenfalls ein Prozent) eher unzufrieden.



Die Zufriedenheit der Personensorgeberechtigten ergab folgendes Bild: 94 Prozent waren mit den Leistungen insgesamt sehr zufrieden (Vorjahr 87 Prozent) und sechs Prozent waren eher zufrieden (Vorjahr zwölf Prozent). Lediglich teilweise zufrieden war 2025 niemand (Vorjahr ein Prozent), ebenso wie eher unzufrieden (Vorjahr ebenfalls 0 Prozent) und sehr unzufrieden (Vorjahr ebenfalls 0 Prozent).



2025 waren 92 Prozent (Vorjahr 83 Prozent) der fallzuständigen Fachkräfte der Jugendämter mit unseren Leistungen sehr zufrieden und acht Prozent (Vorjahr 13 Prozent) eher zufrieden. Teilweise zufrieden (Vorjahr 0 Prozent), sowie eher unzufrieden (Vorjahr ein Prozent) und sehr unzufrieden (Vorjahr null Prozent) war kein Leistungsträger bzw. keine Leistungsträgerin. Es wird von Seiten der Fachkräfte der Schutzstelle am Westpark versucht, zügig Kontakt zum jeweiligen fallzuständigen Mitarbeitenden im Jugendamt aufzunehmen und die Betroffenen über Veränderungen auf dem Laufenden zu halten und die Berichte (Statusbericht und Clearing) termingerecht oder nach Absprache einzureichen.

8.4 Impact

Die Einrichtung bietet grundsätzlich allen männlichen jungen Menschen einen Platz an, sofern sie in der Altersspanne (13 bis 17 Jahren) liegen und keine körperlichen Einschränkungen (eingeschränkte Mobilität), die eine rollstuhlgerechte und barrierefreie Umgebung erfordern, oder Hausverbot haben. Es werden auch junge Menschen aufgenommen, die als „schwierig“ gelten und ihren Platz in anderen Einrichtungen verlieren bzw. aus der Klinik entlassen werden. Der Träger und insbesondere die Einrichtung der Schutzstelle am Westpark verfügen über sehr viel Erfahrung im Bereich der Inobhutnahme und sind deshalb auch in der „Jugendhilfeszene“ in und um München bekannt und werden geschätzt.

Die Abklärung steht in der Schutzstelle am Westpark neben Schutz und Sicherstellung des Kindeswohls sowie der Versorgung an oberster Stelle. Gerade in akuten Krisensituationen konnten durch schnelle Inobhutnahmen diverse Kindeswohlgefährdungen beendet werden. Auf gesellschaftlicher Ebene bedeutet dies, dass wir mit unserer Einrichtung Kindeswohlgefährdungen abwenden bzw. beenden können.

Aufgrund dieser Tatsache gehen wir davon aus, dass durch unsere Arbeit bzw. durch unsere Einrichtung mehrere junge Menschen aufgrund der Verhinderung/Beendigung der Kindeswohlgefährdung vor einer intensiveren Hilfemaßnahme bzw. vor nachhaltigen Schäden verschont geblieben sind. Hier trägt das Clearing maßgeblich dazu bei, die für den jungen Menschen in seiner derzeitigen Situation passgenaueste Hilfeform empfehlen zu können. Zudem tragen wir dazu bei, dass dadurch Jugendhilfe-Karrieren verhindert werden können.

Den jungen Menschen wird durch eine gelungene Rückführung oder die verschiedenen Formen der Anschlusshilfen innerhalb der Jugendhilfe die Möglichkeit gegeben, dass sie ihre Entwicklung zukünftig in stabilen Lebensverhältnissen fortführen können, was zur Sicherung des sozialen Friedens beiträgt.



Ansonsten stehen wir den jungen Menschen auch in Rückschlägen bei und ermöglichen auch eine wiederholte Inobhutnahme in unserer Einrichtung. Im Jahr 2024 war die Schutzstelle am Westpark erneut sehr gut belegt, was neben dem weiterhin zu geringen Angebot an Inobhutnahmeplätzen für junge Menschen in der Altersklasse 13-17 Jahre u. a. an der guten Kommunikation mit den Kostenträgern/-trägerinnen und an der grundlegenden Haltung unserer Einrichtung liegt - dass wir grundsätzlich dazu bereit sind, jedem jungen Menschen eine (zweite) Chance zu geben.

9 Konsequenzen, Planungen und Ausblick

Die Personalfuktuation der Fachkräfte innerhalb der Einrichtung im Jahr 2025 lag bei 18 Prozent (Vorjahr 0 Prozent). Es haben zwei Mitarbeitenden und die Duale Studentin gewechselt. Um die Personalfuktuation so gering wie möglich zu halten, ist es notwendig, dass wir Fachkräfte beschäftigen, die motiviert sind, in unserer Einrichtung arbeiten zu wollen und sich bewusst für die Arbeit im Rahmen der Inobhutnahme entschieden haben oder entscheiden. Durch Klausuren, Fort- und Weiterbildungen und Besprechungen (Supervision etc.) wird versucht, den Fachkräften eine gute Work-Life-Balance zu ermöglichen. Ebenso dürfen sich die Mitarbeitenden freie Tage wünschen, was sofern möglich auch umgesetzt wird, um den eher ungeliebten Schichtdienst so zufriedenstellend wie möglich gestalten zu können.

Wie schon im Vorjahr wurde 2025 wieder der Großteil der Ziele der jungen Menschen überwiegend oder völlig erreicht, was für die Motivation und den Spaß an der Arbeit für die Mitarbeitenden nicht unwesentlich ist.

Die Abbruchquote lag 2025 bei neun Prozent (Vorjahr elf Prozent). Dieser Wert ist für eine Schutzstelle nach wie vor ein sehr guter, wenn man bedenkt, dass hier häufig sehr schwierige Fälle und Fallkonstellationen, möglicherweise auch noch zeitgleich, zusammenleben (müssen). Damit dieser Wert richtig gedeutet werden kann, muss auch einbezogen werden, von wem (Leistungserbringer, Leistungsträger/in, Leistungsberechtigte/-r bzw. Abbruch durch Verhaftung) die Hilfe beendet worden ist. Es ist nämlich ein großer Unterschied, ob beispielsweise der junge Mensch die Schutzstelle am Westpark auf seinen Wunsch und ohne Rücksprache verlassen hat und die Maßnahme deshalb als Abbruch gewertet wurde oder ob z. B. der Leistungserbringer (hier lag der Wert im Jahr 2025 bei 3,13 Prozent (Vorjahr 0 Prozent) die Maßnahme beendet hat.

Aufgrund der heterogenen Gruppe in solch einer Einrichtung wird es auch immer wieder zu Beendigungen/Abbrüchen seitens uns als Leistungserbringer kommen, wenn massive Gewalt im Haus gegenüber anderen jungen Menschen oder gegenüber Fachkräften und Gegenständen ausgeübt worden ist und der Schutz der anderen Personen nicht mehr gewährleistet werden kann bzw. die dadurch entstandenen Schäden nicht mehr vertretbar sind. Je nachdem, wie intensiv der Vorfall war und ob der junge Mensch Einsicht zeigt, wird von den Fachkräften immer versucht, die Maßnahme weiterführen zu können. In solchen Fällen holt sich die Einrichtung weiteren Input und Unterstützung von anderen Bereichsleitungen oder den Geschäftsbereichsleitungen, indem diese Fälle in den Leitungsbesprechungen und/oder Berichten eingebracht, diskutiert sowie beraten werden.

Auffallend ist, dass nach wie vor viele junge Menschen, die einen psychiatrischen Bedarf haben oder ein geschlossenes Setting benötigen, aufgrund der mangelnden Plätze innerhalb von Schutzstellen „verschoben“ werden, bis für sie ein adäquater Platz gefunden ist. Diese jungen Menschen machen das Arbeiten in der Gruppe extrem schwierig und sorgen für viel Unruhe und Unzufriedenheit in den Einrichtungen, unter den Bewohnern als auch bei den Fachkräften und ggf. den Anwohnern/Anwohnerinnen und den Vermietern. Dies führt immer wieder zu (besonderen) Vorkommnissen, indem die jungen Menschen z. B. randalieren, sich selbst oder



andere Personen verletzen, Nachbarn/Nachbarinnen und Vermieter/-innen durch Beleidigungen, Beschimpfungen, Lärm oder dem Werfen von Gegenständen gegen sich aufbringen und Polizei- und/oder Notarzteinsätze nötig sind. Die Anzahl, der in der Einrichtung betreuten jungen Menschen mit diesen Problematiken, ist in den letzten beiden Jahren erstmals seit mehreren Jahren deutlich zurückgegangen, was allerdings daran gelegen hat, dass die Plätze alle vergeben oder bereits überbelegt waren und deshalb keine Aufnahme möglich war. Anfragen für solche Fälle gab es nach wie vor einige.

Hinsichtlich der Zufriedenheit (hier wurden die Rubriken sehr zufrieden und eher zufrieden zusammengefasst) der relevanten Bezugsgruppen (junge Menschen, Eltern/Vormunde und Fachkräfte der Jugendämter) stellen wir fest, dass es innerhalb der letzten Jahre in den Kategorien Eltern/Vormunde und Mitarbeitende der Jugendämter nur geringe Veränderungen gab. In diesen beiden Bezugsgruppen waren in den letzten drei Jahren alle Werte über 90 Prozent, was einen durchaus sehr guten Wert darstellt.

Die Zufriedenheiten der jungen Menschen ist mit 98 Prozent der gleiche Wert wie im Vorjahr.

Die Personensorgeberechtigten in Form der Eltern oder der Vormunde, aber auch die Fachkräfte der Jugendämter sind in aller Regel sehr zufrieden. Dies erklären wir uns dadurch, dass von Seiten der Einrichtung immer versucht wird, dass ein guter und zuverlässiger Kontakt besteht und die Beteiligten wissen, was mit ihrem Sohn/Mündel bzw. dem angefragten jungen Menschen in der Schutzstelle am Westpark passiert bzw. wie er sich während der Maßnahme verhält. Es wird auch in schwierigen Hilfeverläufen versucht, den jungen Menschen, wenn möglich, bis zur Folgeeinrichtung bzw. Anschlusshilfe in der Schutzstelle am Westpark zu halten.

Gerade dieses „Durchhalten“ bzw. die regelmäßigen Aufnahmen von schwierigen Fällen machen das Arbeiten in der Einrichtung extrem anstrengend und schwierig, was sich dann u. a. auf die Zufriedenheit der Jugendamtsfachkräfte aber auch auf die Mitarbeitenden auswirken kann.

Seit Januar 2024 gibt es für alle Inobhutnahmeeinrichtungen in München einheitliche Berichtsvorlagen (Statusbericht und Clearing) vom Stadtjugendamt München und die gleichen Fristen für die Berichtsabgaben. Hier kann man bisher sagen, dass ein Clearing nach 6 Wochen nicht immer zielführend ist, da der eine oder andere junge Mensch beispielsweise über mehrere Wochen eine gute Anpassungsleistung zeigt, was dazu führen kann, dass sein tatsächlicher Bedarf verborgen bleibt oder dass die Familienkonstellationen so sehr verworren sind, dass die zur Verfügung stehende Zeit für das Clearing nicht immer ausreichend ist.

Für 2024 haben wir per Losverfahren einen voll refinanzierten Platz für ein duales Studium gewonnen, hier gab es im Jahr 2025 allerdings einen Wechsel, da die dual Studierende mit der Hochschule unzufrieden war und deshalb gewechselt hat. Ein langfristiges Praktikum in der Einrichtung ist zum einen eine Unterstützung für die Fachkräfte und zum anderen auch eine sinnvolle Maßnahme, zukünftiges Personal gut auszubilden und für einen späteren Zeitpunkt gegebenenfalls für die Schutzstelle am Westpark oder den Träger zu gewinnen. Bisher war die Schutzstelle am Westpark bereits zweimal Praxispartner für dual Studierende und in beiden Fällen haben die Studierenden im Anschluss an ihr Studium in der Schutzstelle am Westpark zu arbeiten angefangen und sind auch heute noch dort beschäftigt. Die Refinanzierung in den Entgelten müsste aus unserer Sicht u.a. mit Blick auf den Fachkräftemangel dauerhaft sichergestellt werden. Es zeigte sich in den letzten Jahren, dass Praktikanten/Praktikantinnen und/oder dual Studierende eine deutliche Entlastung für das gesamte Team darstellen, da durch ihren Einsatz u. a. Terminbegleitungen, Hausaufgabenerledigungen, etc. von und mit den jungen Menschen zusätzlich erledigt werden konnten.



Aufgrund des Bedarfs gibt es zusätzlich zur Hauswirtschaftskraft eine Reinigungskraft mit zusätzlichen zehn Wochenstunden. Das Stadtjugendamt hat zugestimmt, diese Kosten zu übernehmen, so dass diese im neuen Entgelt seit dem 01.08.2024 berücksichtigt werden.

Durch die neue Betriebserlaubnis bekommen wir ab März 2026 nun mit 20 Wochenstunden eine Deutsch als Fremdsprache Fachkraft (DaF) bzw. eine LehrerIn, um den jungen Menschen ohne Schule oder Ausbildung eine tagesstrukturierende Maßnahme anzubieten. Ebenfalls ab März 2026 erhöht sich der Anteil des psychologischen Fachdienstes von 2,5 auf 3 Wochenstunden pro Klient, so dass hier die Wochenarbeitszeit von 20 auf 24 Stunden erhöht wird.

Mit den gesetzlichen Neuerungen durch das 1. Kinder- und Jugendhilfestruktur-reformgesetz (KJHSRG) sowie die Reform des SGB VIII, werden in den kommenden Jahren sowohl fachliche als auch strukturelle Herausforderungen verbunden sein, auf die es angemessen zu reagieren gilt. Künftig sollen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung stärker „aus einer Hand“ durch die Jugendhilfe organisiert werden. Darüber hinaus geht es um den Ausbau kommunaler Unterstützungsstrukturen, die Vereinfachung von Verfahren und Zuständigkeiten sowie um eine effizientere Gestaltung von Hilfen angesichts steigender Fallzahlen und knapper Ressourcen. Es ist davon auszugehen, dass der Druck auf Jugendämter und Einrichtungen durch die knapper werdenden Ressourcen weiter verstärkt werden wird. Für uns ergibt sich daraus die Verantwortung, wirtschaftliche Anforderungen mit fachlich qualitativ guter Arbeit in Einklang zu bringen und dabei den Blick für die Menschen zu bewahren – sowohl für diejenigen, für die wir Verantwortung tragen, als auch für die Mitarbeitenden, die unsere Arbeit täglich gestalten.